

### Veräußerungsbeschränkung und Anbotzwang für Baumwolle.

Heute wird im „Reichsgesetzblatt“ und in der „Wiener Ztg.“ die von uns bereits angekündigte Ministerialverordnung betreffend Veräußerungsbeschränkung und Anbotzwang für Baumwolle, Baumwollgespinnte und aus diesen hergestellte Erzeugnisse verlaublich.

Im amtlichen Kommentar zu dieser Verordnung wird festgestellt, daß die Vorräte an Erzeugnissen der Baumwollindustrie, wie die letzten Erhebungen zeigen, noch immer sehr bedeutend sind. Die neue Verordnung wird es den betroffenen Faktoren ermöglichen, einen solchen Einfluß auf die Verwendung und Verteilung dieser Vorräte zu nehmen, daß für den wirklichen Bedarf volle Deckung für lange Zeit vorhanden ist.

Mit den Ministerialverordnungen vom 29. Dezember 1915 wurde die Verarbeitung von Rohbaumwolle sowie das Spinnen von Garnen an eine besondere Bewilligung im einzelnen Falle geknüpft, während das Weiterverarbeiten der vorräufigen Garne unter Nr. 60 und der daraus erzeugten Rohwaren nur insoweit statthaft ist, als es nachgewiesenermaßen zur Erfüllung von behördlichen Aufträgen erforderlich ist.

Durch diese Verordnungen ist zwar eine ungewöhnliche Verwendung der Vorräte an Baumwolle, Baumwollgarnen und Baumwollrohwaren verhindert worden, doch mußte schon im Zeitpunkt ihrer Erlassung damit gerechnet werden, daß eine weitere Regelung folgen müsse, um die in den verschiedensten Händen befindlichen Vorräte planmäßig für die Deckung des sich jeweils ergebenden öffentlichen oder gemeinnützigen Bedarfes heranzuziehen. Ein wesentliches Hindernis für die glatte Abwicklung des Verkehrs in Erzeugnissen der Baumwollindustrie waren die bestehenden Kauf- und Lieferungsverträge, die von privater Seite für Garne und Rohwaren abgeschlossen worden sind. Diese Verträge waren für Käufer und Verkäufer unerschütterlich, solange nicht das Vorliegen eines behördlichen Auftrages ihre Erfüllung ermöglichte. Die durch solche Schlüsse gebundenen Warenmengen blieben aber doch dem Verkehr entzogen, da Käufer und Verkäufer bestrebt waren, die Schlüsse in der Hoffnung aufrechtzuerhalten, sie später für militärische oder sonstige behördliche Aufträge verwenden zu können. Das Anbot an Garne und Rohwaren wurde hiedurch weiter verringert, was zu einer in den Verhältnissen nicht begründeten Preissteigerung geführt hat.

Die Regierung sah sich daher veranlaßt, alle bestehenden Kauf- und Lieferungsverträge über Baumwolle, Abfälle u. dgl. sowie daraus hergestellte Gespinnte, Webwaren und sonstige Erzeugnisse aufzuheben, insoweit sie bei Inkrafttreten der neuen Verordnung nicht bereits erfüllt waren. Ausgenommen von dieser Annullierung bleiben jedoch alle Schlüsse, die zur Erfüllung von behördlichen Aufträgen eingegangen sind.

Baumwollgarnen und daraus hergestellten Erzeugnissen, und zwar gleichgiltig, ob roh oder veredelt, den öffentlichen Zwecken jederzeit dienlich gemacht werden können.

Die neue Verordnung enthält daher eine Bestimmung, nach welcher der Handelsminister jeweils durch besondere Verfügung für einzelne Artikelgruppen einen Anbotzwang anordnen kann. Wer die dem Anbotzwang unterliegenden Artikel besitzt, ist verpflichtet, sie der Baumwollzentrale u. dgl. — bis zur vollzogenen Errichtung derselben der Vereinigten Oesterreichischen und Ungarischen Baumwollzentrale — unter Hemmung innerhald zehn Tagen nach Erlassung der Anbotverfügung anzubieten. Die Entscheidung über die tatsächliche Erwerbung für behördliche Zwecke trifft eine Kommission, in welcher das Handelsministerium, die bestellende Behörde und die Baumwollzentrale u. dgl. durch je einen Delegierten vertreten sind. Die Preisfestsetzung erfolgt auf Basis der in der Verordnung bestimmten Uebernahmspreise. Den Parteien steht jedoch gegen die Preisfestsetzung der Kommission die Anrufung der gerichtlichen Entscheidung im abgekürzten Rechtsverfahren zu. Diese Entscheidung bezieht sich lediglich auf die Ermittlung der Preise für die einzelnen Artikel unter Zugrundelegung der in der Verordnung festgesetzten Uebernahmspreise. Die Verpflichtung zur Lieferung derjenigen Waren, deren Uebernahme von der Kommission beschlossen wird, erleidet durch die Anrufung des Gerichtes keinen Aufschub.

Die Baumwollzentrale u. dgl. wird verpflichtet sein, jene Waren, für deren Erwerbung sich die Kommission entschlossen hat, innerhalb sechs Wochen vom Besitze an dem von ihr zu bestimmenden Ort zu übernehmen und ihm als Uebernahmestelle innerhalb 14 Tagen zu bezahlen.

Die Baumwollzentrale u. dgl. ist gehalten, die von ihr solchzeitig durch Beschluß der Kommission erworbenen Waren der betreffenden behördlichen Stelle zum Uebernahmepreise zugleich der effektiven Auslagen und der in ihrer Konzessionsurkunde festgesetzten prozentuellen Durchführungsprovision zu liefern.

Den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere dem Anbotzwang, unterliegen jene Mengen der in § 4 der Verordnung bezeichneten Artikel nicht, die nach dem 1. Jänner 1916 nachweisbar aus dem Zollansland eingeführt worden sind oder noch zur Einfuhr gelangen werden.

Die Einhaltung der Verordnung wird durch Kontrolle und Strafbestimmungen sichergestellt.

Die Regierung sah sich daher veranlaßt, alle bestehenden Kauf- und Lieferungsverträge über Baumwolle, Abfälle u. dgl. sowie daraus hergestellte Gespinnte, Webwaren und sonstige Erzeugnisse aufzuheben, insoweit sie bei Inkrafttreten der neuen Verordnung nicht bereits erfüllt waren. Ausgenommen von dieser Annullierung bleiben jedoch alle Schlüsse, die zur Erfüllung von behördlichen Aufträgen eingegangen sind.

Die Regierung sah sich daher veranlaßt, alle bestehenden Kauf- und Lieferungsverträge über Baumwolle, Abfälle u. dgl. sowie daraus hergestellte Gespinnte, Webwaren und sonstige Erzeugnisse aufzuheben, insoweit sie bei Inkrafttreten der neuen Verordnung nicht bereits erfüllt waren. Ausgenommen von dieser Annullierung bleiben jedoch alle Schlüsse, die zur Erfüllung von behördlichen Aufträgen eingegangen sind.